

Gemeinde Grosswangen

Bau- und Zonenreglement

Teiländerung Arbeitszone «Feld»

Anpassung Art. 3 «Zoneneinteilung», Art. 12 «Arbeitszone A», Art. 19 «Grünzone, Gr» und Art. 19a «Grünzone Ächerlig, Gr-Ae» sowie Einführung Art. 20a «Grünzone Gewässerraum, Gr-G» und Art. 21a «Freihaltezone Gewässerraum, Fr-G»

Vom Gemeinderat am 12. September 2024 zu Handen Gemeindeversammlung verabschiedet

Öffentliche Auflage vom 3. Juni 2024 bis 2. Juli 2024

Von den Stimmberechtigten beschlossen am

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....
Pascal Limacher

.....
René Unternährer

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. am genehmigt.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Das Bau- und Zonenreglement (BZR) der Gemeinde Grosswangen (Ausgabe vom Februar 2018) wird wie folgt angepasst resp. ergänzt (Änderungen in [blau](#)):

Art. 3

Zoneneinteilung

¹ Das Gemeindegebiet wird, soweit es sich nicht um Wald handelt, in folgende Zonen eingeteilt (Grundnutzungen):

Bauzonen:

		Abk.
[...]	[...]	[...]
o)	Grünzone Allgemein	Gr-A
o1)	Grünzone Ächerlig	Gr-Ae
[...]	[...]	[...]

Nichtbauzonen:

p)	Landwirtschaftszone	Lw
q)	Reservezone, Übriges Gebiet A/C	R/ÜGA/ÜGC

Schutzzonen:

r)	Kommunale Naturschutzzone	Ns
----	---------------------------	----

Überlagernde Zonen:

s)	Grünzone Gewässerraum ¹	GG
t)	Grünzone Gewässerraum	Gr-G
u)	Freihaltezone Gewässerraum	Fr-G

² Die Zonen sind im Zonenplan Siedlung 1 : 2'000 sowie im Zonenplan Landschaft 1:10'000 festgehalten, die Bestandteile dieses Reglements sind.

Art. 12

Arbeitszone A

¹ Nutzung: Industrielle Bauten und Anlagen; eine Wohnung ist nur für den Betriebsinhaber oder für betrieblich an den Standort gebundenes Personal zulässig. Sie muss in den zu erstellenden Industrie- oder Gewerbebau integriert werden, wobei das Gebäude einen industriell-gewerblichen Charakter beibehalten muss.

² Art und Weise der Bauten und Anlagen werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und der öffentlichen und privaten Interessen fallweise festgelegt. Folgende Höhenkoten bzw. Firsthöhen [resp. Gesamthöhen \(ab Genehmigung der Gesamtrevision der Ortsplanung\)](#) dürfen nicht überschritten werden:

a)	Arbeitszone Schutzmatte	540 m. ü. M.
b)	Arbeitszone Mooshof	554 m. ü. M.

¹ Dorfzone «Badmatt» (gemäss RRE Nr. 113 vom 27.01.2017)

- c) Arbeitszone Feld, Nord (Teilparzelle Nr. 699) 17.0 m
Arbeitszone Feld, Süd (Teilparzelle Nr. 1484) 14.0 m

Zusätzlich gilt:

- In der Arbeitszone Feld Nord gilt in einem Bereich von 25.0 m ab Grenze der Parzellen Nrn. 1290, 1299 und 1300 eine Höhenbeschränkung von 11.0 m Gesamthöhe.
- Baubewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn mit gut in die Umgebungsgestaltung integrierten Lärmschutzmassnahmen sowie reflexionsarmen Fassaden sicher gestellt wird, dass die Wohnbauten an der Feldstrasse bestmöglich vor Immissionen geschützt sind.
- Es sind nur betriebsinterne Freizeitaktivitäten und -anlässe zulässig.
- Die Mitbenutzung der arealinternen Parkieranlagen für die Heimspiele des FC Grosswangen und für maximal fünf zusätzliche öffentliche Anlässe sind von der Gemeinde freizugeben.
- Im Bereich der Gewässer gilt der ökologisch gestaltete Gewässer- raum als Zonenrandbepflanzung gemäss Art. 39 BZR.
- Mit jedem Baugesuch ist ein Umgebungsplan einzureichen, der gestützt auf das Umgebungskonzept der LAND SCHAFFT GmbH, Sursee vom 28. März 2024 die konkrete Aussen- und Freiraumgestaltung insbesondere bezüglich der Lage und des Verlaufs des massgebenden und auszuführenden Terrains, der Bepflanzung und der Materialisierung aufzeigt. Die Gemeinde kann im Baubewilligungsverfahren zusätzliche Auflagen erlassen.

- d) Alle anderen Arbeitszonen 14 m

Betrieblich bedingte Mehrhöhen sind zu begründen.

³ Empfindlichkeitsstufe: III

Art. 19

Grünzone Allgemein

Gr-A

¹ Zweck: Die Grünzone dient der Sicherung der Grundwasserschutzzone Trautheim und bezweckt die Freihaltung des Uferbereichs entlang des Heubächlis.

² Nutzung: Extensive landwirtschaftliche Nutzung gemäss dem Schutzzonenreglement. Keine Bauten und Anlagen zulässig (ausgenommen für die Grundwasserfassung).

³ Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die dem Zonenzweck entsprechen.

⁴ Empfindlichkeitsstufe: III

Art. 19a

Grünzone Ächerlig

Gr-Ae GrA

¹ Zweck: Die Grünzone Ächerlig dient der Freihaltung des Waldrands im Gebiet Ächerlig.

² Nutzung: Bestockung (ökologischer Ausgleich).

³ Bauten und Anlagen sind nicht zulässig.

⁴ Empfindlichkeitsstufe: III

Art. 20
Grünzone Gewässerraum
GG²

¹ Die Grünzone Gewässerraum dient der Freihaltung der Gewässerräume und überlagert die jeweilige Grundnutzung.

² Die zulässige Nutzung bestimmt sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung des Bundes.

Art. 20a
Grünzone Gewässerraum
Gr-G

¹ Die Grünzone Gewässerraum (Gr-G) bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.

² Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.

³ Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) des Bundes.

Art. 21a
Freihaltezone Gewässerraum Fr-G

¹ Die Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G) bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen.

² Die Freihaltezone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert.

³ Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) des Bundes und § 11e der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).

² Dorfzone «Badmatt» (gemäss RRE Nr. 113 vom 27.01.2017)